

Sonderrundschreiben

zum

Veranstalter-Haftpflichtrisiko

Inhalt:
1. Grundsatz 2. Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes 3. Persönlicher Umfang des Versicherungsschutzes 4. Nicht mitversicherte Personen 5. Private Veranstaltungen

Die Geschäftsstelle des KSA erhält regelmäßig Anfragen zum so genannten Veranstalterhaftpflichtrisiko. Unsere Mitglieder möchten wissen, ob und in welchem Umfange sie als Veranstalter von Festen etc. Versicherungsschutz beim KSA genießen. Um dem Informationsbedürfnis Rechnung zu tragen, sollen auf diesem Wege nachstehend das Veranstalterhaftpflichtrisiko und der Umfang des Deckungsschutzes zusammenfassend erläutert werden.

1. **Grundsatz:**

Nach § 1 Abs. 1 der Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden umfasst der Haftpflichtversicherungsschutz alle Haftpflichtentschädigungen in unbegrenzter Höhe, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen zu leisten sind. Daraus folgt, dass auch die Veranstalterhaftpflicht, d. h. die Risiken der Mitglieder im Zusammenhang mit der Organisation, Planung und Durchführung von Veranstaltungen in den Versicherungsschutz mit einbezogen sind. Weiterhin gilt:

- Das Mitglied braucht die Veranstaltung beim KSA nicht anzumelden
- Für die Versicherung der Veranstaltung wird vom KSA keine gesonderte Umlage erhoben.

2. **Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz umfasst alle Fälle, in denen ein Dritter aus Anlass einer von dem Mitglied organisierten Veranstaltung durch dessen Fehlverhalten einen Schaden erleidet und Ansprüche aus gesetzlichen Haftpflichttatbeständen geltend macht.

1. Beispiel: Das Mitglied veranstaltet ein Stadtfest auf dem Marktplatz. Ein Besucher des Festes kommt infolge einer verkehrswidrigen Unebenheit auf dem Marktplatz zu Fall und verletzt sich.
2. Beispiel: Aus Anlass der Veranstaltung stellt das Mitglied Fahnenmasten auf. Infolge nicht ordnungsgemäßer Befestigung fällt ein Mast um und verletzt einen Besucher.
3. Beispiel: Besucher der Veranstaltung werden durch eine nicht sachgerechte Verkehrsregelung dazu veranlasst, über ein fremdes Grundstück zu gehen. Der Grundstückseigentümer verlangt von dem Mitglied Beseitigung der durch die Besucher verursachten Schäden.

Nach § 3 Abs. 2 Ziffer 3 der Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche aus der Beschädigung oder dem Verlust von geliehenen, gemieteten, geleasten oder gepachteten Sachen, für die eine Sachversicherung abgeschlossen werden kann.

4. Beispiel: Das Mitglied mietet für die Veranstaltung ein Festzelt. Das Schadenrisiko hinsichtlich des Zeltes muss durch eine Sachversicherung abgedeckt werden. Häufig enthält der Mietvertrag eine Klausel, die das Mitglied hierzu ausdrücklich verpflichtet.

3. Persönlicher Umfang des Versicherungsschutzes

In den Veranstalterhaftpflichtversicherungsschutz sind folgende Personen einbezogen:

- **Mitglied:**
Das Mitglied genießt als Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz. Regelmäßig werden aus Anlass eines Schadenfalles Ersatzansprüche in erster Linie gegen das Mitglied erhoben.
- **Bedienstete:**
Bedienstete unserer Mitglieder sind als mitversicherte Personen in den Versicherungsschutz mit einbezogen. Wie auch sonst bezieht sich der Versicherungsschutz im Übrigen ebenso auf Personen, die ehrenamtlich für das Mitglied tätig werden.
- **Beauftragte:**
Auch für diese Personengruppe besteht Versicherungsschutz. Beauftragter ist, wer - ohne in einem Dienst-, Arbeits- bzw. Treueverhältnis zum Mitglied zu stehen und ohne selbständiger Unternehmer zu sein - gefälligkeithalber für das Mitglied tätig wird.

5. Beispiel: Das Mitglied veranstaltet in seiner Ladenstraße einen Weihnachtsmarkt. Angehörige der örtlichen "Interessengemeinschaft Ladenstraße" erklären sich gefälligkeithalber bereit, für das Mitglied die Weihnachtsdekoration anzubringen. Ein nicht ordnungsgemäß aufgestellter Weihnachtsbaum fällt um und verletzt einen Besucher.

4. Nicht mitversicherte Personen

Folgende Personen sind demgegenüber nicht mit in den Versicherungsschutz einbezogen:

- **Besucher:**
Haftpflichtschäden, die Besucher verursachen, müssen diese selbst bzw. im Rahmen ihrer Eintrittspflicht deren private Haftpflichtversicherung regulieren.

6. Beispiel: Während einer Veranstaltung kommt es zu einer Prügelei. Die Prügelei nimmt ein solches Ausmaß an, dass auch friedliche Besucher verletzt werden. Diesen stehen Haftpflichtansprüche gegen die beteiligten Täter zu.

Merke aber: Verlangen die Geschädigten von unserem Mitglied als Veranstalter mit der Begründung Schadenersatz, dass die Prügelei infolge unzureichender Organisation, insbesondere wegen fehlenden Aufsichtspersonals, nicht unterbunden wurde, so besteht für das Mitglied wiederum Haftpflichtversicherungsschutz bei uns.

- **Mitveranstalter:**

Sie müssen sich selbst versichern.

7. Beispiel: Im Rahmen eines von unserem Mitglied organisierten Stadtfestes veranstaltet die Kirche ein Seminar. Zu diesem Zweck wird von der Kirche auf dem Marktplatz eine Bühne errichtet, auf der eine Diskussionsveranstaltung stattfinden soll. Ein Besucher dieser Veranstaltung bricht auf der Bühne ein und verletzt sich.
8. Beispiel: Im Rahmen eines von unserem Mitglied organisierten Hafenfestes veranstaltet die Bundeswehr ein Fallschirmzielspringen. Infolge unzureichender Organisation durch die Bundeswehr stehen die Besucher zu dicht am Zielpunkt. Ein Fallschirmspringer verletzt bei der Landung einen Besucher.
9. Beispiel: Im Rahmen eines von unserem Mitglied organisierten Stadtfestes veranstaltet der örtliche Sportverein ein Fackelschwimmen. Infolge ungenügender Aufsicht ertrinkt ein Kind.

- **Beschicker:**

Auch sie müssen sich gegen Haftpflicht selbst versichern.

10. Beispiel: Ein Gastwirt stellt eine Bude zum Zwecke des Getränkeauschankes auf. Das nicht ordnungsgemäß befestigte Vordach der Bude fällt auf einen Besucher und verletzt ihn.
11. Beispiel: Ein Besucher fällt über ein von dem Gastwirt nicht ordnungsgemäß verlegtes Versorgungskabel und verletzt sich.

Merke aber: Verlangt der Geschädigte von unserem Mitglied als Veranstalter Schadenersatz mit der Begründung, dass es die Verlegung der Versorgungskabel durch die Beschicker nicht ordnungsgemäß überprüft hat, so besteht für das Mitglied wiederum Haftpflichtversicherungsschutz bei uns.

5. **Private Veranstaltungen**

Private Veranstalter müssen die von ihnen organisierten Veranstaltungen selbst versichern. Unser Versicherungsschutz kommt auch dann nicht zum Tragen, wenn unser Mitglied deren Veranstaltung (Beispiele: Sommerfest einer politischen Partei, Kinderfest des örtlichen Sportvereins etc.) ideell oder finanziell unterstützt. Anders ist es, wenn das Mitglied an der Veranstaltung aktiv mitwirkt. Häufig beschränkt sich die Mitwirkung darauf, dass dem Veranstalter mitgliedseigene Flächen bzw. Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Werden gegen das Mitglied aus Anlass eines Schadenfalles unter dem Gesichtspunkt der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gesetzliche Haftpflichtansprüche geltend gemacht, so gewähren wir Versicherungsschutz.

12. Beispiel: Das Mitglied überlässt einem privaten Veranstalter den Bürgersaal. Bedingt durch einen baulichen Mangel am Fußboden kommt ein Besucher zu Fall und verletzt sich.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass es sachgerecht und üblich ist, in solchen Fällen im Rahmen von Nutzungsvereinbarungen die Verkehrssicherungspflicht im Umfange der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten bzw. des Geländes auf den privaten Veranstalter zu übertragen und ihn zu verpflichten, unser Mitglied im Falle der Geltendmachung von Ersatzansprüchen durch Dritte freizustellen.

Die Geschäftsstelle hofft, mit den vorstehenden Ausführungen einen umfassenden Überblick über alle Aspekte des so genannten Veranstalterhaftpflichtrisikos gegeben zu haben. Selbstverständlich sind wir bereit, etwa noch offen gebliebene Fragen zu beantworten bzw. in rechtlichen Zweifelsfällen ergänzende Auskünfte zu erteilen.